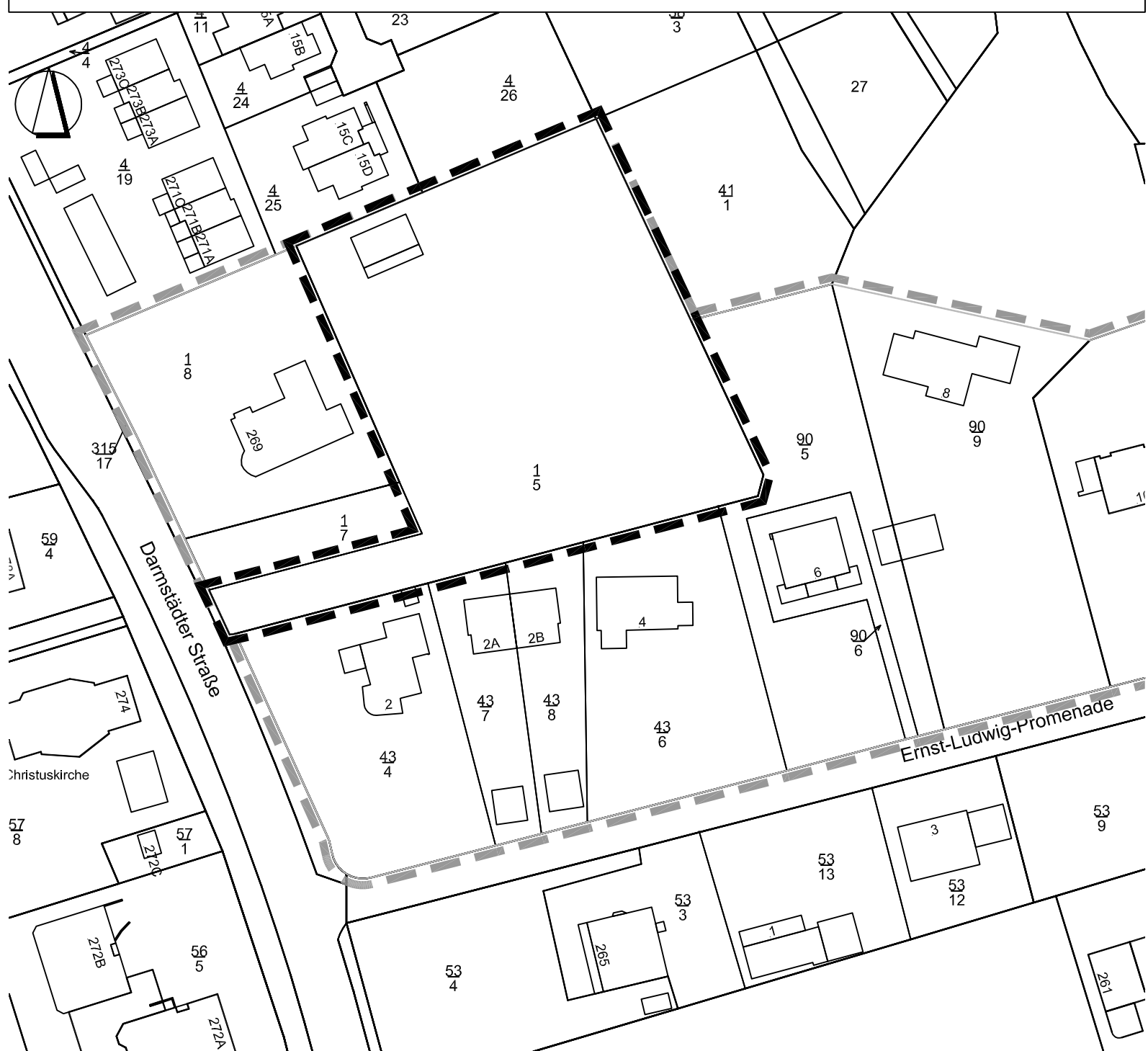


# Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans BA 42 "Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade"

## Gemarkung Bensheim-Auerbach, Flur 5, Nr. 1/5

### PLANZEICHNUNG



### SATZUNG

Die Stadt Bensheim erlässt aufgrund des § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 10 BauGB für den Bebauungsplan BA 42 „Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade“ in Bensheim-Auerbach folgende Satzung zur Teilaufhebung des Bauungsplans.

#### 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Parzelle Fl.Nr. 1/5, Flur 5, der Gemarkung Auerbach in der Stadt Bensheim.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung ist aus der Planzeichnung ersichtlich die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

#### 2 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BauGB tritt die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans BA 42 „Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade“ mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### 3 Außerkrafttreten des Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Teilaufhebung tritt der Ursprungsbebauungsplan BA 42 „Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade“ in dem oben genannten Teilbereich außer Kraft.

### VERFAHRENSNACHWEISE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **20.06.2013** die Aufstellung der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans BA 42 "Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade" in der Gemarkung Auerbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **22.06.2013** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**  
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung fand in der Zeit vom **01.07.2013** bis einschließlich **02.08.2013** statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am **22.06.2013** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **02.07.2013** unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **02.08.2013** zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **09.10.2014** die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **13.10.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom **21.10.2014** bis einschließlich **21.11.2014** öffentlich ausgelegen.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **28.10.2014** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk:**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **26.03.2015** festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen sind.
- Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans in ihrer Sitzung am **26.03.2015** als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus Planteil mit Satzungstext und Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Magistrat der Stadt Bensheim,  
Bensheim, den **27. März 2015**



Erster Stadtrat Sachwitz

- Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):**  
Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

- Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**  
Der Beschluss der Satzung wurde am **28.03.2015** ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Magistrat der Stadt Bensheim,  
Bensheim, den **30. März 2015**

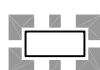


Erster Stadtrat Sachwitz

### PLANZEICHENEKLÄRUNG

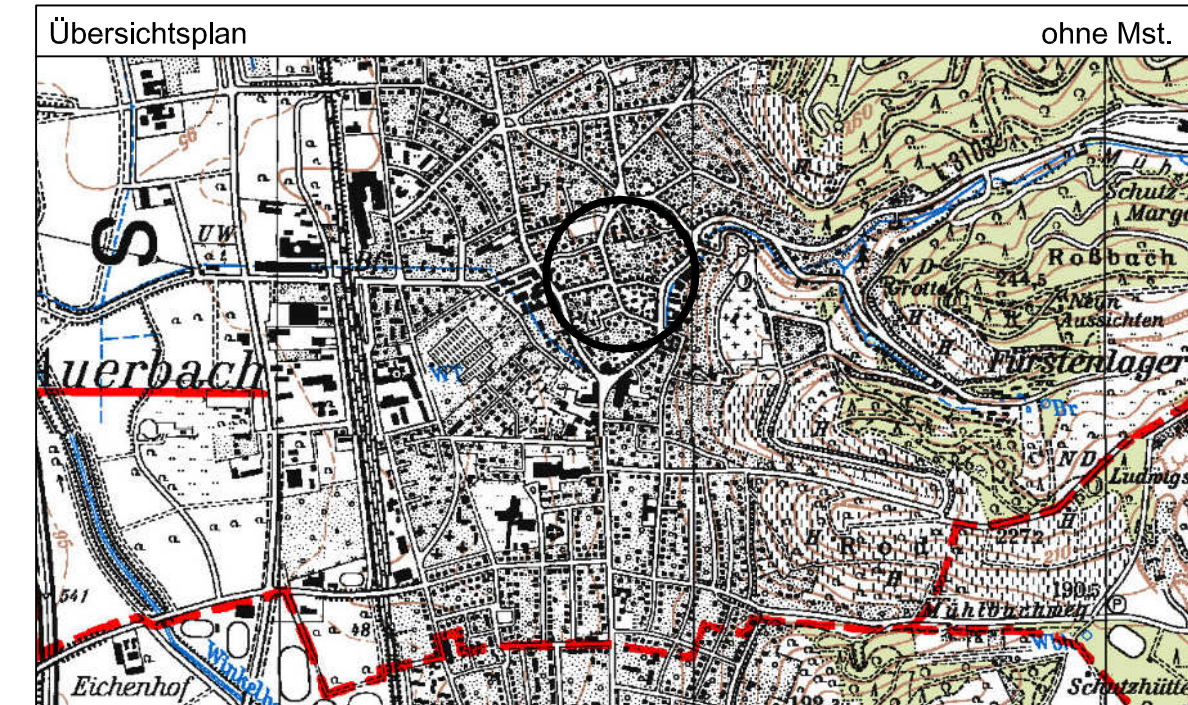
#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

##### 1. Sonstige Planzeichen

-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Teilaufhebung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung des Ursprungsbebauungsplanes BA 42 "Nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade" in Bensheim-Auerbach

Ordnungsschlüssel: 006-31-02-2973-004-BA42-00

|                                                                      |            |                                          |
|----------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------|
| Magistrat der Stadt Bensheim<br>Kirchbergstraße 18<br>64625 Bensheim |            | Fassung<br>Satzung<br>Ausfertigung       |
| Proj.-Nr.<br>08.21K                                                  | gez.<br>DH | Datum der letzten Änderung<br>30.03.2015 |



STADT BENSHEIM

#### Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans BA 42

"Nördlich der Ernst-Ludwig Promenade"

Gemarkung Bensheim-Auerbach, Flur 5

Satzung

Maßstab 1 : 1000

Blatt 1 von 1

**INFRAPro**

Ingenieur  
GmbH & Co. KG  
Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

Fon 06251 - 584 783 0  
Fax 06251 - 584 783 1  
mail mail@infrapro.de  
web www.infrapro.de

